

Lauf, 16.04.2021

Liebe Eltern unserer Hortkinder,

wie Sie bereits erfahren haben, gilt ab kommenden Montag verbindlich, dass Ihre Kinder – analog zu den Schulen - den Hort nur mit einem gültigen negativen Testergebnis besuchen dürfen.

Dazu leiten wir Ihnen auszugsweise den entsprechenden Newsletter des Staatsministeriums weiter:

413. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Einführung der Testpflicht für Kinder und Jugendliche in den Schulen – mögliche Auswirkung für die Kinderbetreuung vor allem in den Horten

Für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und den Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie zur Notbetreuung und Mittagsbetreuung in Schulen aktuell an einen negativen Testnachweis geknüpft.

In bestimmten Fällen kann das auch Auswirkungen auf die Kinderbetreuung vor allem in den Horten haben.

Demnach sollen Schulkinder nur dann in Kindertageseinrichtungen betreut werden, wenn für sie ein negativer Test vorliegt.

Diese Regelung - betrifft also nur Schulkinder - und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits in der Schule ein negativer Test erbracht wurde.



Das bedeutet: In der Mehrzahl der Fälle kann ein Schulkind in der Kindertageseinrichtung ohne zusätzlichen Nachweis bzw. Selbsttest betreut werden, weil dies bereits in der Schule erfolgt ist.

Für die Fälle, in denen Schulkinder im Rahmen der Kinderbetreuung zu testen sind, soll dies wie in den Schulen erfolgen:

- Entweder es liegt ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vor
- oder in der Kindertageseinrichtung wird unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt. Dazu ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten notwendig. (Formular: siehe unten)
- Hier finden Sie Hinweise zur Durchführung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler

<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7230/mehr-sicherheit-durchselbsttests-an-bayerischen-schulen.html>

Bitte beachten Sie dabei:

- Bei einer Inzidenz bis zu 100 dürfen die Testungen, die dem Testergebnis zu Grunde liegen, höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein.
- Bei einer Inzidenz über 100 dürfen höchstens 24 Stunden vergangen sein.

Fallbeispiele

- Das Schulkind ist am Vormittag in der Schule (im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung) und kommt anschließend in den Hort: Die Betreuung ist ohne weiteres möglich. (Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vorliegt.)
- Inzidenz von über 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt am Dienstag in den Hort: Die Betreuung ist ohne weiteres möglich. (Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vor höchstens 24 Stunden vorliegt.)
- Inzidenz von über 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt aber erst am Mittwoch in den Hort: In diesem Fall soll eine Betreuung nur nach negativen Test erfolgen. (Nachweis PCR- oder POC-Antigentest bzw. negativem Selbsttest in der Einrichtung)
- Inzidenz von unter 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt erst am Mittwoch in den Hort: Die Betreuung ist ohne weiteres möglich.



(Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vor höchstens 48 Stunden vorliegt.)

- Das Schulkind ist die ganze Woche im Distanzunterricht, geht auch nicht in die schulische Notbetreuung und kommt in den Hort: In diesem Fall soll eine Betreuung nur nach negativen Test erfolgen (Nachweis PCR- oder POC-Antigentest bzw. negativem Selbsttest in der Einrichtung)

. Mit freundlichen Grüßen Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Weiter unten finden Sie das Formular für Ihre Einverständniserklärung, sowie weitere hilfreiche Informationen zu Vorgehensweise und Datenschutz.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Einverständniserklärung in der Einrichtung vorliegt für den Fall, dass Ihr Kind nicht in der Schule war, den Hort aber dennoch besucht und somit womöglich kein aktueller Test vorhanden ist. Nur dann können wir ihn nachholen und Ihr Kind an diesem Tag betreuen.

Wenn Sie Fragen haben melden Sie sich gerne bei Ihrer Einrichtungsleitung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Herzlichst Ihr BRK Team Kindertagesstätten



Einwilligungserklärung

Name des Kindes (nur Schulkinder):

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:

Name der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person:

Einwilligung zur freiwilligen Teilnahme an der Durchführung eines Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Kindertageseinrichtung:

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass mein/unser Kind an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion in der Kindertageseinrichtung teilnimmt.

Ich willige/wir willigen ein, dass dabei ausschließlich zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARSCoV-2-Infektion ggf. auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO verarbeitet werden (negatives oder positives SARS-CoV-2-Testergebnis).

Mir/uns ist bewusst, dass:

- die Durchführung der Selbsttestungen ohne Unterstützung durch Betreuungskräfte oder sonstiges Einrichtungspersonal eigenständig durch mein Kind erfolgt,
- die Testung im Gruppenraum oder an einem anderen geeigneten Ort stattfindet und das Testergebnis daher regelmäßig im Gruppenverband (also den anderen Kindern) bzw. in der Einrichtung bekannt wird,
- mein Kind bei positivem Testergebnis bis zur endgültigen Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht in der Einrichtung betreut werden kann,
- die Einrichtung positive Testergebnisse bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 72 Stunden, aufbewahrt.



Die Einrichtung übermittelt bekannt gewordene positive Testergebnisse nicht an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Erhält ein Kind ein positives Ergebnis in einem Selbsttest, sollte sich das Kind sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Der Einrichtungsbesuch kann nicht weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Kindern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen –, dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sollten das Gesundheitsamt über den positiven Selbsttest unterrichten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet bei Kenntnis eines positiven Testergebnisses regelmäßig eine PCR-Testung sowie eine Absonderungspflicht für die positiv getestete Person und ggf. weitere Kontaktpersonen an.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Einrichtungsleitung gegenüber dem Einrichtungsträger mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Ab Zugang der Widerrufserklärung bei dem Träger dürfen keine weiteren Selbsttests mehr erfolgen und eventuell noch verarbeitete Daten im Zusammenhang mit den Testungen werden gelöscht. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis auf Weiteres. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ich willige/wir willigen nicht ein, dass mein/unser Kind an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion in der Kindertageseinrichtung teilnimmt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den beiliegenden Datenschutzhinweisen.

Ort, Datum

Unterschrift
der/des Erziehungsberechtigten



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Selbsttestung in der Kindertageseinrichtung

Verantwortlich für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit den Testungen ist der Träger der Einrichtung, an der die Testungen stattfinden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Einrichtung zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion und aufgrund der Ihrerseits dafür explizit erteilten Einwilligungserklärung verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO).

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Auch wenn die Einrichtung von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangen sollte, übermittelt sie diese Testergebnisse nicht an Dritte. Es ist jedoch aufgrund der Umstände der Selbsttestung im Gruppenraum bzw. an einem anderen geeigneten Ort anzunehmen, dass auch die übrigen Kinder faktisch erfahren, wenn ein positiver Selbsttest vorliegt – spätestens wenn das betroffene Kind von der Gruppe zum Infektionsschutz bis zu seiner Abholung durch die Erziehungsberechtigten abgesondert wird.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangt, wird das Testergebnis zur Überprüfung des ausgesetzten Zugangs zur Betreuung unter Angabe der jeweiligen Namen geeignet dokumentiert und bis zur Übernahme des Falles durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt, längstens jedoch für 72 Stunden, in der Einrichtung, bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen, aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

Die Einwilligungserklärungen werden bis zur Erteilung des Widerrufs, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, aufbewahrt. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Ihre Rechte:

Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die Sie gegenüber dem Einrichtungsträger ausüben können:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO);

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO);

Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO);

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO);

Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen;





Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 21 26 72-0

Telefax: 089 21 26 72-50,

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: www.datenschutz-bayern.de.

Weitere Informationen:

Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Einrichtungsträgers und nähere Informationen zu Ihren Rechten können Sie bei der Einrichtung erfragen.

